

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Personalbereitstellung (Stand 03.02.2017)

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle schriftlichen und mündlichen Verträge bzw. Vereinbarungen, die von der PEGA Personalmanagement GmbH – in Folge kurz PEGA - im Rahmen der Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung (AKÜ) mit ihren Kunden – in Folge „Beschäftiger“ – abgeschlossen werden. Abweichende Bestimmungen und zusätzliche Vereinbarungen sind ausschließlich wirksam, wenn diesen von PEGA schriftlich zugestimmt wird. Geschäftsbedingungen vom Beschäftiger gelten, soweit sie von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, als widersprochen und ausgeschlossen. Eine gesonderte Vereinbarung in Form eines Rahmenvertrags oder Auftragsbestätigung ist zulässig. Der Beschäftiger erklärt mit der Unterfertigung der Auftragsbestätigung oder eines Angebotes von PEGA, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist.
2. Vertragliche Beziehungen bestehen allein zwischen der PEGA als Überlasser und dem Auftraggeber als Beschäftiger der Arbeitnehmer. Der Auftraggeber darf die überlassenen Arbeitnehmer nur mit Arbeiten beauftragen, die im Auftrag vereinbart sind. Für diese Arbeiten hat der Auftraggeber das Weisungsrecht und die Aufsichtspflicht sowie die Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Eine eventuell notwendige Vorsorgeuntersuchung oder Folgeuntersuchungen sind ebenfalls durch den Auftraggeber zu veranlassen und zu dokumentieren. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Sinne des Arbeitnehmer(innen)-Schutzgesetzes der Beschäftiger als Arbeitgeber gilt. Die überlassenen Arbeitnehmer sind durch PEGA bei der zuständigen Gebietskrankenkasse versichert. Arbeitsunfälle sind vom Auftraggeber an PEGA unverzüglich zu melden, die Unfallmeldung erfolgt durch den Beschäftiger. Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes.
3. Soweit nicht anders vereinbart, gilt eine Rückstellfrist im ersten Beschäftigungsmonat von einer Woche. Ab dem zweiten Beschäftigungsmonat gilt für Arbeiter eine Rückstellfrist von 2 Wochen, für Angestellte eine Rückstellfrist im Ausmaß der gesetzlichen Kündigungsfrist für den Dienstgeber, jeweils zum 15. oder Ende eines Kalendermonats. Die Fristen gelten jeweils zum Ende der betrieblichen Arbeitswoche.
4. PEGA ist berechtigt, den Überlassungsvertrag nach Vereinbarung mit dem Beschäftiger mit sofortiger Wirkung in Form einer ordentlichen Kündigung zu beenden. Bei einer ordentlichen Kündigung bekommt der Auftraggeber einer Gutschrift in Höhe von 500,- EUR pro Mitarbeiter. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, erfolgt eine Ablehnung des Versicherungsschutzes durch die Kreditversicherung der PEGA oder bei Vorliegen von Informationen über Zahlungsschwierigkeiten bzw. ein laufendes oder bevorstehendes Insolvenzverfahren gegen den Auftraggeber, kann PEGA eine außerordentliche Kündigung schriftlich oder mündlich aussprechen. Schadensersatzansprüche aus

solcherart veranlassten Rücktritten von Aufträgen sind ausgeschlossen.

5. Wird der Betrieb des Auftraggebers unmittelbar durch einen Arbeitskampf/Streik betroffen, hat der überlassene Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht. Macht der Arbeitnehmer von seinem Recht keinen Gebrauch und wird der Arbeitnehmer wegen des Arbeitskampfes/Streiks vom Auftraggeber nicht eingesetzt, sind vom Auftraggeber der PEGA die Ausfallstunden zu vergüten. Für die Beendigung der Überlassung bei Arbeitskampf/Streik gelten die Rückstellfristen gemäß Punkt 3.
6. Wir weisen auf die Einhaltung sämtlicher Gesetze und Bestimmungen den Arbeitnehmer und Arbeitgeber betreffend hin (lt. AÜG obliegt dem Beschäftiger die Dienst- und Fachaufsicht), dies gilt im Besonderen für ArbeitnehmerInnen Schutzbestimmungen, ARG, AZG. Der Beschäftiger ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
7. PEGA haftet dafür, dass die überlassenen Arbeitnehmer die für den vorgesehenen Einsatz vom Arbeitgeber angeforderten Qualifikationen (=Berufsausbildung) besitzen. Eine weitergehende Haftung der PEGA ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die PEGA nicht für die Arbeitsergebnisse der überlassenen Arbeitnehmer und nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in der Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht (siehe Dienstnehmerhaftpflichtgesetz BGBl. Nr. 181/1967) oder die dem Auftraggeber durch Unpünktlichkeit, Nichterscheinen oder sonstiges Fehlverhalten entstehen. Der Auftraggeber stellt die PEGA auch von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter im Hinblick auf den überlassenen Arbeitnehmer frei. Die überlassenen Arbeitnehmer sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen der PEGA. Reklamationen wegen der fachlichen Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen einlangend, geltend zu machen. In diesem Fall kann vereinbart werden, dass der erste Tag nicht in Rechnung gestellt wird, sofern ein Personalaustausch durch PEGA stattfindet. Im Fall, dass PEGA wegen nichtgehöriger Vertragserfüllung dem Auftraggeber schadensersatzpflichtig wird, so ist die Haftungshöhe mit 2500,- EUR begrenzt.
8. In den Verrechnungssätzen sind sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. Der gesetzlichen und sozialen Abgaben, zu deren Entrichtung der Dienstgeber (=Überlasser) verpflichtet ist, enthalten. Die Preise gelten jeweils bis zur nächsten KV-Erhöhung oder Gesetzesänderung. Die jährliche Anpassung erfolgt zumindest um den Wert der jährliche Kollektivvertragsanpassung oder kollektivvertraglichen Kostenerhöhung (u.a. Vorrückungen) in gleicher Prozenzhöhe. Die Verrechnungssätze für Normalstunden, sowie Überstunden-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit werden in der Auftragsbestätigung festgehalten. Überstunden sind die über die kollektivvertragliche bzw. bei Fehlen eines Kollektivvertrages laut Betriebsvereinbarung festgelegte Arbeitszeit des Auftraggebers hinausgehenden Stunden.
9. Betreffend § 7e AVRAG Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz, erklärt sich der Beschäftiger bereit, jegliche Unterlagen, die zur Überprüfung des dem/der Arbeitnehmer/-in nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind, in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer/-innen am

Arbeitsort bereitzuhalten. Die PEGA stellt dem Beschäftigten alle nötigen Unterlagen zur Verfügung. Bei etwaigen Nichteinhaltungen dieses Gesetzes hält sich die PEGA Schad- und Klaglos.

10. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei der Übernahme des durch PEGA überlassenen Arbeitnehmers in sein Unternehmen bei einer unter 8 Monaten liegenden Überlassungszeit an die PEGA eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 2 Bruttomonatsgehältern zu entrichten. Diese Vermittlungsgebühr verringert sich je Monat der beim Auftraggeber zurückgelegten Überlassungszeit des übernommenen Arbeitnehmers um ein Achtel und ist sofort bei Übernahme fällig. Kommt es nach Auftragsende innerhalb von 3 Monaten zu einer Einstellung des überlassenen Arbeitnehmers beim Beschäftigten, so steht der PEGA ein Vermittlungshonorar von einem Bruttomonatsgehalt zu. Gesonderte Übernahmefristen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
11. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorhanden ist, erfolgt die Leistungsverrechnung monatlich. Das gewöhnliche Zahlungsziel beträgt 14 Tage. Bei Zahlungsverzug ist die PEGA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der Kreditbeschaffungskosten, mindestens aber 10% p.a. zu verrechnen. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen.
12. Bewerbungsunterlagen, die dem Auftraggeber durch PEGA übermittelt werden, bleiben im Eigentum von PEGA. Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch zu vernichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder Bewerbungsunterlagen noch Daten der von PEGA vorgeschlagenen Kandidaten an Dritte weiterzugeben, zu behalten oder zu kopieren. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung für die Arbeitskräfteüberlassung sowie zur Abwicklung des Rahmenvertrages und Übermittlung von Informationen bezüglich unserer Dienstleistungen verarbeitet und genutzt. Vertragsparteien unterliegen diesbezüglich den nationalen und europäischen Bestimmungen des Datenschutzes.
13. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und ausgeschlossen. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB nicht wirksam sein, berührt dies den Bestand der AGB im Übrigen nicht. PEGA und der Auftraggeber sind in einem solchen Fall verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.
14. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Linz.